

EINKAUFSBEDINGUNGEN DER IKS Industrielle KühlSysteme GmbH

- 1) **Bestellungen** sind für uns rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und unterschrieben sind.
- 2) **Annahme der Bestellung** hat die Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen zur Voraussetzung. Widersprechende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten als nicht anerkannt.
- 3) **Auftragsbestätigung mit** Preisangabe und verbindlicher Lieferzeit hat unverzüglich zu erfolgen.
- 4) **Preisvereinbarungen.** Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Preise. Sind dieselben in Ausnahmefällen bei Auftragserteilung nicht eindeutig festgelegt, so sind sie unverzüglich zur Bestätigung bekanntzugeben; in einem solchen Fall bleibt uns endgültige Zusage vorbehalten. Alle Preise sind fracht- und spesenfrei zu stellen, wenn nichts anderes vereinbart wird.
- 5) **Lieferung.** Die Lieferung muss innerhalb der vorgeschriebenen Lieferfrist erfolgen. Falls deren Einhaltung nicht möglich sein sollte, ist uns sofort Mitteilung zu machen. Die Lieferfrist beginnt am Tage der Bestellung. Wir behalten uns vor, im Rückstand verbleibende Waren oder solche Bestellungen, die nicht rechtzeitig geliefert werden können, ohne Terminverschiebung zu streichen und vom Vertrag zurückzutreten. Dagegen bleibt unser Anspruch auf Lieferung oder Schadenersatz bestehen, ohne dass es dafür einer besonderen Erklärung bedarf. Bei Lieferung von Fremdfabrikaten muss die uns liefernde Firma uns gegenüber volle Gewährleistung selbst übernehmen. Eventuell notwendig werdende Umdispositionen für noch im Auftrag befindliche Mengen müssen ohne Kosten für uns berücksichtigt und genau befolgt werden, ganz besonders wenn uns Markt-, Konjunktur- oder sonstige unvorhergesehene Verhältnisse zu solchen Änderungen zwingen. Überlieferte Mengen werden nicht übernommen. Sind Teillieferungen nicht ausdrücklich vereinbart, so werden Rechnungen erst nach Ablieferung des ganzen Quantums anerkannt. Die uns durch Teillieferungen entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Sämtliche Apparate, Maschinen usw. sind mit Schutzvorrichtungen gemäß den gewerbepolizeilichen Vorschriften zu liefern, soweit solche bestehen.
- 6) **Rechnung** ist sofort bei Lieferung einzusenden. In der Rechnung ist die von uns angegebene Bestell- und auch Kommissionsnummer aufzuführen.
- 7) **Zahlung.** Der Tag des Einganges der Ware, nicht das Rechnungsdatum ist maßgebend für die Zahlungsfrist. Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, zum 15. des der Lieferung folgenden Monats mit 3 % Skonto oder zum 15. des übernächsten Monats rein netto. Die erfolgte Zahlung hat auf unser Rückrecht und die Gewährleistung des Lieferers keinen Einfluss. Bei Beanstandungen unsererseits behalten wir uns Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen vor. Abtretung von Forderungen unserer Lieferanten an Dritte ist ohne unsere Genehmigung nicht gestattet.
- 8) **Mängelrüge.** Für einwandfreie Beschaffenheit der Waren ist für die Dauer von 24 Monaten volle Gewähr zu leisten. Wir behalten uns vor, Ansprüche aus Materialfehlern, die sich nicht bei einer handelsüblichen Abnahme, sondern erst später bei Inanspruchnahme bzw. Verarbeitung des Materials ergeben, sofort nach Feststellung geltend zu machen, auch über die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist hinaus. Die Festsetzung einer bestimmten Frist zur Erhebung von Reklamationen müssen wir ablehnen.
- 9) **Versandvorschriften**
 - a) **Versandpapiere,** wie Lieferscheine, Packzettel und dergleichen sind den Sendungen beizufügen. In allen Verzeichnissen sind unsere Bestell- wie auch Kommissionsnummern anzugeben.
 - b) **Verpackung.** Wir machen sachgemäße Verpackung zur Bedingung. Durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehende Verluste und Beschädigungen der Sendungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Wir behalten uns vor, Verpackung zum vollen berechneten Preis frei zurückzusenden.
 - a) **Lieferung.** Sendungen durch Fernlasten sind frei unserem Werk und Postsendungen portofrei abzurichten, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind. Eilgut und Expresssendungen sind nur auf besonderes Verlangen zu bewirken. Die Mehrkosten dafür übernimmt bei verspäteter Ablieferung der Lieferant. Transportgefahr, Frachtbrief- und Kauf-Urkundenstempel trägt der Lieferant. Der Gefahrenübergang findet erst bei ordnungsgemäßer Abnahme in unserem Werk statt.
 - c) **Nichtbeachtung** der Versandvorschriften berechtigt uns, etwa entstehende Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 10) **Eigentumsvorbehalt.** Ein Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten wird von uns auch vor vollständiger Bezahlung der Waren nicht anerkannt. Weiterveräußerung der uns gelieferten Gegenstände behalten wir uns ohne Einschränkung vor. Bei Nichtanerkennung unserer Bedingungen gilt der Auftrag als nicht erteilt, jedoch gilt er durch die Lieferung als bestätigt.
- 11) **Sonstige Bedingungen.** Vervielfältigung unserer Zeichnungen, die Benutzung unserer Modelle und Muster zu anderen Zwecken, Mitteilung darüber an andere ist nicht gestattet und schadenersatzpflichtig. Alle Unterlagen sind bei Abgabe des Angebotes bzw. der Restlieferung zurückzugeben. Zeichnungen sind in jedem Fall geheimzuhalten.
- 12) **Verpackungsverordnung.** Seit dem 01.12.1991 ist der § 4 der Verpackungsverordnung anzuwenden, wonach Transportverpackungen nach Gebrauch vom Anwender bzw. Hersteller zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung/Verwertung zuzuführen. Um die Verpackungsverordnung - mit deren abfallwirtschaftlichen Zielen wir uns identifizieren - zu erfüllen, fordern wir, dass Transportverpackungen
 - als Ladungsträger nur noch mit Mehrwegsystemen (Euro-Pool-Paletten, Euro-Pool-Gitterboxen usw. zum Einsatz kommen. Anlieferung auf Einwegpaletten werden von uns nicht akzeptiert.
 - als Versandverpackungen nur noch mit wiederverwend-
wiederverwertbare, sortenreine und recyclefähige Verpackungssysteme zum Einsatz kommen. Sofern sie in begründeten Ausnahmefällen die von uns gestellten Anforderungen nicht erfüllen können, erwarten wir, dass Sie Ihre Gesprächspartner in unserer Einkaufsabteilung unterrichten und entsprechende Lösungsvorschläge anbieten. Mehrkosten, welche Sie mit der Verpackungs-verordnung begründen müssen wir grundsätzlich ablehnen. Evtl. Weiterbelastung entstehender Entsorgungskosten an Sie behalten wir uns vor. Verpackungsteile, die nicht recyclefähig sind, werden in jedem Fall kostenpflichtig an Sie zurückgegeben.

EINKAUFSBEDINGUNGEN DER IKS Industrielle KühlSysteme GmbH

- 13) **Erfüllungsort** für Lieferungen und Zahlungen ist Schwarzhofen.